

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REGIERUNGSENTWURF EINER FORMULIERUNGSHILFE ZUR UMSETZUNG DER DER EU-NOTFALL-VO (§ 43M ENWG UND § 72A WINDSEEG)

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die mit der Formulierungshilfe verbundene Umsetzung des Art. 6 der EU-NotfallVO mit seinen Ausnahmen für UVP-Pflicht und Artenschutz als wichtigen Schritt in Richtung Vereinfachung des EU-Umweltrechts sowie insbesondere zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Um das beabsichtigte Beschleunigungsziel zu erreichen und das gesamte Potenzial zu heben, sind allerdings weitere, umfangreichere und auf Dauer angelegte Schritte der Vereinfachung nötig.

Mit einem beschleunigten Ausbau von Erzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (EE) ist der dringend benötigte Ausbau der Stromnetze verbunden. Andernfalls drohen Abregelungen und teure Redispatchmaßnahmen, die dem Ziel, einen höheren Anteil des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken, widersprechen. Als Grund für die lange Dauer von Genehmigungsverfahren für den Netzausbau haben die ÜNB bereits in der Vergangenheit die hohen, komplexen und in vielen Punkten unklaren Anforderungen des EU-Umweltrechts kommuniziert (siehe Anlage sowie Umsetzungsbericht NEP 2035 Version 2021, Kapitel 5). Daher ist aus Sicht der ÜNB begrüßenswert und dringend erforderlich, dass sich Deutschland weiterhin für eine Vereinfachung des EU-Umweltrechts in den Genehmigungsverfahren des Infrastrukturausbaus der Stromnetze sowie der Offshore-Netzanschlüsse einsetzt. Im Allgemeinen möchten die ÜNB hierzu auf Folgendes hinweisen:

Bei der Umsetzung der EU-NotfallVO sind **europarechtliche und auch nationale verfassungsrechtliche Grenzen sorgfältig zu beachten**, damit eine zu weitreichende Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber keine Rechtsrisiken für absehbare verwaltungs- und europarechtliche gerichtliche Überprüfung begründet. Insofern ist bei der beabsichtigten Umsetzung insbesondere zu beachten, dass der Entfall des **rein verfahrensrechtlichen UVP-Berichts nicht ohne Weiteres von dem materiell-rechtlichen, umweltfachlichen Prüfprogramm entlastet**, dieses also weiterhin im Antrag abzuarbeiten ist. Dies gilt aus **verfassungsrechtlicher Perspektive** in besonderer Weise wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung für Planfeststellungsverfahren mit ihrem **Abwägungsgebot**. Darüber hinaus ist hinsichtlich der **Geltungsdauer** sicherzustellen, dass nach Auslaufen der EU-NotfallVO das materielle Prüfprogramm des EU-Umweltrechts in den zuvor befreiten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren nicht wiederauflebt. Die Nichtanwendung der UVP-Pflicht und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die gesamte Dauer des Genehmigungsverfahrens anzuordnen, ist zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren die einzig sinnvolle Vorgehensweise. Im Hinblick auf Unklarheiten in der NotfallVO selbst ist diese Vorgehensweise jedoch auf der Ebene des Europarechts entsprechend dauerhaft abzusichern.

Die Regelungen des **Gebietsschutzes der FFH-Richtlinie** mit den danach zu prüfenden Arten sowie die nationale **Eingriffsregelung** sind weiterhin zu prüfen. Dies schmälert naturgemäß die beabsichtigte Beschleunigungswirkung der Erleichterung durch die Anwendung der Ausnahme des Art. 6 EU-NotfallVO.

Dies gilt auch im Hinblick auf Beschleunigungspotentiale, die sich durch den Entfall von äußerst (zeit- und personal-) aufwändigen **Kartierungen** heben ließen. Die in der Gesetzesbegründung platzierte Formulierung, dass keine Kartierungen, selbst in Fällen in denen keine behördlichen Daten zur Verfügung stehen, erforderlich sind, bedeutet keinesfalls, dass im Planfeststellungsverfahren keine Kartierungen durchzuführen wären. Über den Artenschutz hinausgehend würden weiterhin Kartierungen für die Abarbeitung des Gebietsschutzes und ggf. auch der Eingriffsregelung erforderlich werden, sofern hier entsprechende Regelungen nicht auch auf diese Bereiche ausgeweitet werden.

Die EU-NotfallVO geht explizit davon aus, dass die **Ermittlung der Verbotstatbestände** nicht mehr notwendig sein wird. Die Prüfung beginnt mit der Frage von Minderungsmaßnahmen. Gleichwohl besteht das Risiko, dass artenschutzrechtliche Erleichterungen nicht von einem Mindestmaß an Datenerfassung und Bewertung als Teil der Ermittlungsaufgabe bei der planerischen Abwägung entbinden könnten. Zudem sind solche Ermittlungen erforderlich, um Art und Umfang der Betroffenheit von Arten ableiten zu können, damit das Ersatzgeld und die Minderungsmaßnahmen zielgerecht greifen können. So dürften etwa faunistische Potentialanalysen zur Ermittlung

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 01.02.2023 | Seite 2 von 7

prognostizierter Eingriffe und abgeleiteter pauschaler Minderungsmaßnahmen abwägungsfest sein, auch um bei verschiedenen Trassenverläufen eine Grundlage für die Alternativenprüfung zu haben. Dieses Mindestmaß an Datenerfassung mittels Potentialanalyse würde jedoch wiederum erheblichen zeitlichen Aufwand herbeiführen und einer Beschleunigung entgegenstehen.

Schließlich ist in der EU-NotfallVO das **Verhältnis von Entfall der Tatbestandsprüfungen des Artenschutzes einerseits und der Prüfung von nicht näher definierten Minderungsmaßnahmen** andererseits sowie die **Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen anstelle von Minderungsmaßnahmen unklar** und bedürfen der Konkretisierung im nationalen Umsetzungsgesetz oder in einer zeitnah zur erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, um langwierige Diskussionen zwischen den Vorhabenträgern und den Genehmigungsbehörden in den einzelnen Verfahren zu vermeiden. Jegliche Unklarheit beinhaltet insoweit das Risiko, Verfahrensverkürzungen zu behindern, zu verhindern oder sogar eine Verfahrensentschleunigung zu bewirken. Dies umfasst insbesondere auch die Konstellation der Anwendung auf Vorhaben, in denen die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, insbesondere vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, bereits begonnen wurde. Die Anrechenbarkeit solcher Maßnahmen auf das Ersatzgeld ist zu gewährleisten.

Im Einzelnen zu § 43m gem. Kabinettsentwurf ROGÄndG v. 24.01.2023 (Formulierungshilfe)

I. Geltungsdauer

Art. 1 EU-NotfallVO wird in § 43m Abs. 3 EnWG n.F. umgesetzt:

- Neue Verfahren: Anwendung auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum 30. Juni 2024 stellt (§ 43m Abs. 3 S. 1 n.F.).
- Laufende Verfahren: Anwendung nur, wenn der Vorhabenträger dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt (§ 43m Abs. 3 S. 2 EnWG n.F.).
- Noch nicht zum 30. Juni 2024 abgeschlossene Verfahren: Klarstellung: Geltung über den Geltungszeitraum der NotfallVO hinaus (§ 43m Abs. 3 S. 3 n.F.)

Bewertung:

- Die Regelung für laufende Verfahren (Opt-in) ist geeignet, einfach und praktikabel, dadurch kann jeder Vorhabenträger projektspezifisch das konkrete Beschleunigungspotenzial unter Berücksichtigung des Projektfortschritts bewerten. Risiken der Verzögerung fortgeschrittener Vorhaben können vermieden werden. Umfasst werden jedoch nur solche Vorhaben, die bereits vor dem 30.12.2022 den Antrag auf Planfeststellung oder -genehmigung gestellt haben. Es erscheint sachgerecht Vorhaben, die zu diesem Zeitpunkt mit der Planung begonnen haben, jedoch noch keinen Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung gestellt haben, ebenso zu behandeln. Denn durch kurzfristige Änderung des Prüfprogramms vor Antragstellung besteht erhebliches Rückschlagspotential auf die bereits erstellten Unterlagen und mit dem entstehenden Nachbearbeitungsaufwand erhebliches Verzögerungspotential. **Zur Lösung der vorstehenden Problematik sollte eine entsprechende Definition des Begriffs laufende Vorhaben aufgenommen werden, z.B. Zeitpunkt der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan. Zur Klarstellung sollte auch der 30.12.2022 als maßgeblichen Datum im Gesetz benannt werden, um Unklarheiten aufgrund des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens des Umsetzungsgesetzes zu vermeiden.**
- Die Anwendung der EU-NotfallVO auf Vorhaben, die nicht innerhalb der Geltungsdauer abgeschlossen sind, für die gesamte Dauer des Genehmigungsverfahrens ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Beschleunigung der sinnvolle Weg. Es verbleibt jedoch aufgrund von Unklarheiten in der Ausgestaltung der NotfallVO ein Restrisiko, dass nach Auslaufen der EU-NotfallVO die europarechtlichen Regelungen „wiederaufleben“ und nach der Rechtsprechung des BVerwG die Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich ist. Auf europarechtlicher Ebene sollte im Falle der Nichtverlängerung der Verordnung daher klargestellt werden, dass die Anwendbarkeit der Regelungen auch nach Auslaufen der Regelung fortwirkt, soweit die Vorhaben unter den Anwendungsbereich der Verordnung gefallen waren.
- Erfasst werden ausweislich § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG n.F. offenbar keine **Planänderungsverfahren**. **Die Anwendbarkeit auf diese sollte klargestellt werden.**

- Erfasst werden sollen über den Verweis in § 43m Abs. 4 S. 2 EnWG n.F wohl Anzeigeverfahren nach § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NABEG/§ 43f Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG, insofern, als keine Prüfung des UVP-Erfordernisses erfolgen soll. Die **artenschutzrechtlichen Prüfungen** entfallen aber wohl nicht.
Es sollte zudem klargestellt werden, dass auch nach § 43f Abs. 2 EnWG bzw. § 25 Abs. 2 NABEG keine Prüfung durchzuführen ist, ob eine UVP erforderlich ist. Aus Klarstellungsgründen sollte hier zudem der Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfungen genannt werden.
- Bei vielen großen Vorhaben ist nicht zu erwarten, dass die Anträge auf Planfeststellung im Laufe der Anwendbarkeit der EU-NotfallVO gestellt werden können.
Zur Planbarkeit solcher und künftiger Projekte ist möglichst zügig zu klären, ob eine Verlängerung oder Verstetigung der Regelungen festgelegt werden wird.
Nur eine entsprechenden Planungssicherheit kann zur Verkürzung der Planungs- und Genehmigungsprozesse bei den betroffenen Vorhaben beitragen.
- Hinweis zu § 72a Abs. 3 WindSeeG:
Im Gegensatz zur Regelung in § 43m Abs. 3 EnWG ist dort keine Opt-In-Regelung auf Verlangen des Vorhabenträgers für bereits laufende Verfahren vorgesehen. Dies wäre jedoch ebenso wie bei Vorhaben nach § 43m EnWG sachgerecht.
Daher ist zu empfehlen, in § 72a Abs. 3 WindSeeG eine entsprechende Opt-In-Regelung auf Verlangen des Vorhabenträgers zu implementieren. Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung sind nicht erkennbar.

II. **Bestimmung der für Stromnetze, die für EE-Integration erforderlich sind, vorgesehenen Gebiete, die einer SUP unterzogen wurden**

Anwendung auf folgende Vorhaben (§ 43m Abs. 1 EnWG n.F.)

- Vorhaben mit **Bundesfachplanungsentscheidung** nach § 12 NABEG
- Vorhaben, für die ein **Präferenzraum** nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde
- sonstige Vorhaben im Sinne des **§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4** und des **§ 1 BBPIG** und des **§ 1 EnLAG**, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde
- In der Gesetzesbegründung werden explizit auch Vorhaben nach **§ 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 BBPIG** und nach **§ 5a Absatz 3 NABEG** aufgeführt. Dies sollten zur Klarstellung möglichst im Gesetz selbst benannt werden.

Bewertung:

- Aus Art. 1 der EU-NotfallVO zum Gegenstand und Anwendungsbereich ergibt sich, dass die Verordnung dazu dient, „Verfahren zur Genehmigungserteilung“ zu beschleunigen. Verfahren zur Genehmigungserteilung werden sodann in Art. 2 Abs. 1a) definiert. Danach geht es um Verfahren u.a. für Anlagen zur Erzeugung von Energie, Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie, um die für den Netzanschluss erforderlichen Anlagen und um die Genehmigung für den Netzanschluss selbst. Art. 6 bezieht sich nach seiner Überschrift auf die Beschleunigung der Verfahren zur Genehmigungserteilung. Allerdings ist die Überschrift des Art. 6 weiter gefasst als die Definition in Art. 2 Abs. 1a) und umfasst auch die, für die mit EE-Projekten verbundene Netzinfrastruktur. Auch lässt sich der Normtext in Art. 6 weiter auslegen, wenn dort von Projekten „in einem für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenem Gebiet, für die damit verbundene Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem erforderlich ist“, die Rede ist. Ganz eindeutig ist dies allerdings nicht. Gleichzeitig können die Folgen insbesondere einer bei unzulässiger Anwendung der Verordnung unterlassenen UVP bekanntermaßen erheblich sein.
- Die Aufnahme der Präferenzräume ist sinnvoll, weil die SUP faktisch im Rahmen der SUP zum BBPIG durchgeführt wird.
- Im Hinblick auf die bezeichneten sonstigen Vorhaben bedarf es insbes. für Vorhaben, die z.B. über Vorranggebiete Leitungstrassen der Landesraumordnung im Sinne eines Gebiets definiert werden und für die eine SUP zur Landesplanung vorliegt, ergänzender **Klarstellungen**. Dies gilt z.B. für den Fall, dass die Ausweisung der bestehenden oder raumgeordneten Leitungstrasse **deutlich von der**

Trassenführung eines geplanten Vorhabens abweicht oder das geplante Vorhaben in seiner Längenerstreckung weit über das Gebiet der als Vorranggebiet bezeichneten Trasse hinausgeht oder sich die landesplanerische Ausweisung nur auf eine Bestandstrasse, nicht aber den Ausbau des Stromnetzes bezieht.

- Zu Vorhaben nach § 5a Absatz 3 NABEG: Hier muss nach der Gesetzesbegründung eine ökologische Bauüberwachung erfolgen – heißt das im Umkehrschluss für alle anderen durch die VO abgedeckten Vorhaben nicht?
Eine diesbzgl. Klarstellung sollte erfolgen.
- **Es ist eine Klarstellung erforderlich, wie weitreichend die folgende Regelung des Abs. 1 ist und in welcher Form begründet werden muss, ob eine Verzögerung des Vorhabens erfolgt: „Sofern im Einzelfall für einen Teilbereich das vorgesehene Gebiet aus zwingenden Gründen verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.“**

III. Entfall der UVP-Pflicht

Die Rechtsfolgen sind in § 43m Abs. 1 a.E. EnWG n.F. geregelt. Von der Durchführung einer UVP „ist abzusehen“.

Für Anzeigeverfahren nach § 43m Abs. 3 EnWG n.F. eine Sonderregel, nach der die Prüfung des UVP-Erfordernisses entfällt.

Bewertung:

- Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen. Die Möglichkeit, gleichwohl eine UVP durchzuführen, besteht nicht, möglicherweise wäre ein Antrag mit UVP-Bericht rechtswidrig.
- Die einzige Möglichkeit, doch eine UVP durchzuführen oder eine durchgeführte UVP in den Unterlagen zu belassen, wäre – zumindest bei laufenden Vorhaben – , keinen Antrag auf Anwendung nach § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG n.F. zu stellen. Dies kann insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Vorhaben, deren Planung oder Genehmigungsverfahren bereits weit fortgeschritten sind, zu umfangreichen und damit zeitaufwendigen Änderungen der Antragsunterlagen führen. Die Möglichkeit, unter Beibehaltung der erstellten Unterlagen an den Befreiungen zu partizipieren, insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzes, werden damit eingeschränkt, soweit sich hier in der Praxis keine flexible Handhabung etabliert.
- Der Entfall des rein verfahrensrechtlichen UVP-Berichts entbindet nicht von dem materiell-rechtlichen, umweltfachlichen Prüfprogramm. Dieses ist also weiterhin vollständig im Antrag abzuarbeiten. Dies gilt aus verfassungsrechtlicher Perspektive in besonderer Weise wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung für Planfeststellungsverfahren mit ihrem Abwägungsgebot. Daher greift auch der Verweis in der Begründung zu Abs. 1 zu kurz, dass etwa Grenzwerte zur berücksichtigen seien. Dies ist zwar richtig, im Übrigen sind jedoch auch Vorgaben, die etwa allgemeine Schutzpflichten beinhalten, oder Abwägungsaspekte unterhalb der Schwelle von Grenzwerten, in der Abwägung zu berücksichtigen. **Hierdurch ergibt sich, dass viele Aspekte, die grundsätzlich in der UVP aufbereitet werden, auch ohne Durchführung einer UVP im Verfahren aufgrund des geltenden Rechtsrahmens zu beachten oder zu berücksichtigen sind.**

IV. Entfall der Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Art. 5 VSR und Art. 12 FFH-RL

Die Rechtsfolgen sind in § 43m Abs. 1 a.E. EnWG n.F. geregelt. Von der Durchführung einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG ist abzusehen.

Bewertung:

- Grundsätzlich schafft die Regelung insofern Klarheit, als der nationale Gesetzgeber damit klarstellt, dass es sich bei Art. 6 EU-NotfallVO nicht um einen Spezialfall einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG handelt, sondern tatsächlich um die Freistellung von der Tatbestandsprüfung. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG n.F. regelt ausdrücklich, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.
- Damit einher gehen allerdings Auslegungsschwierigkeiten im Verhältnis zu den „*geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen*“. Ohne eine – zumindest grobe – Prüfung der Tatbestandsverwirklichung ist auch die Festlegung von Minderungsmaßnahmen kaum denkbar. Insofern führt die Regelung zu den Minderungsmaßnahmen möglicherweise eine gemäß Art. 6 zu beschränkende Tatbestandsprüfung durch die Hintertür wieder ein.
Der Gesetzgeber oder eine Verwaltungsvorschrift sollte hier Klarheit für die Projekte schaffen.
- Zudem sind in der Neuregelung keine Entlastungen bei der FFH-rechtlichen Prüfung und der Prüfung der Eingriffsregelung enthalten, sodass die insofern gebotene Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände weiter bestehen bleibt und die Entlastungswirkung eher begrenzt ist, insbesondere um die reine Erstellungstätigkeit des UVP-Berichts und die Einhaltung der formellen Vorgaben des UVP-Rechts.
- Die zum UVP-Bericht gemachten Ausführungen hinsichtlich eines möglichen Verbots einer artenschutzrechtlichen Prüfung gelten hier ebenso.

V. Minderungsmaßnahmen

§ 43m Abs. 2 S. 1 EnWG statuiert die Pflicht der zuständigen Behörde sicherzustellen, dass „*auf der Grundlage vorhandener Daten*“ „*geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen*“ ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Bewertung:

- Es bleibt unklar, was genau „*Minderungsmaßnahmen*“ sind, wann diese „*geeignet und verhältnismäßig*“ sind und wie über die Geeignetheit der Minderungsmaßnahmen entschieden werden soll, wenn vorab es keine Tatbestandsprüfungen gegeben hat.
- Minderungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, „*soweit*“ sie verfügbar sind und „*geeignete Daten vorhanden sind*“. **Die Verfügbarkeit, das Vorhandensein von Bestandsdaten und die Eignung sollte legaldefiniert werden.** Weiterhin könnte die Verfügbarkeit von Maßnahmen auch eine zeitliche Komponente gekoppelt werden. Maßnahmen, die erst langwierig verfügbar gemacht werden müssen, würden dem Beschleunigungszweck nicht entsprechen und sind gemäß den europarechtlichen Vorgaben nicht gefordert.
- Die Formulierung „*soweit*“ legt allerdings das gegenteilige Verständnis nahe, dass bei nur teilweise Fehlen von Bestandsdaten für diejenigen Tatbestandsverwirklichungen, für die Bestandsdaten vorliegen, immer Minderungsmaßnahmen ergriffen werden müssen und nur für die restlichen die Ausgleichszahlungen in Frage kommen. Hier stellt sich das Problem, dass pauschale Ausgleichszahlungen neben kostenintensiven Minderungsmaßnahmen verlangt werden, wofür eine sachliche Rechtfertigung fehlt (siehe unter VI). Ein Wahlrecht oder ein Regelfall Ausgleichszahlung ist im Gesetz nicht enthalten.

VI. Ausgleichszahlungen

§ 43m Abs. 2 S. 2 EnWG n.F.: Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatschG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung wird km-abhängig pauschal festgesetzt als zweckgebundene Abgabe an den Bund. Sie werden vom BMUV bewirtschaftet und sind für Maßnahmen nach § 45d Abs. 1 BNatSchG (Artenhilfsprogramme) zu verwenden, für die keine anderweitige Verpflichtung versteht.

Bewertung:

- Diese Regelung verdeutlicht, dass es kein Wahlrecht zwischen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen gibt und die Festlegung von Minderungsmaßnahme nicht zur Verringerung der Ausgleichszahlungen führt. Im Gegenteil wird aus der Formulierung „*ungeachtet des Satzes 1*“ deutlich, dass die Ausgleichszahlung neben die Minderungsmaßnahmen treten soll. Vorgabenträger müssen also doppelt leisten, einmal durch Minderungsmaßnahmen, sofern verfügbar, und zudem durch km-abhängige Ausgleichszahlungen. Dies wird die Netzausbauvorhaben deutlich verteuern, da bisher entweder Vermeidungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen für ein- und denselben Eingriff geleistet werden, nicht aber beides.

Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass Ausgleichszahlungen nicht neben Minderungsmaßnahmen treten, sondern nur an ihre Stelle, die Formulierung „ungeachtet des Satzes 1“ sollte ersetzt werden z.B. durch „soweit Minderungsmaßnahmen erforderlich und nach Satz 1 nicht verfügbar oder die vorhandenen Daten nicht geeignet sind, um einen ausreichenden Schutz für die betroffenen Arten zu gewährleisten“. Die entsprechende Regelung dazu in § 72a WindSeeG Abs. 2 und Satz 4 sollte übernommen werden. Der Gesetzgeber sollte zudem klarzustellen, dass die Behörde im Rahmen des ihr im Gesetz hierfür eingeräumten Ermessens von den pauschalen km-abhängigen Ausgleichszahlungen je nach Quantität und Qualität der beantragten Minderungsmaßnahmen und den hierfür geschätzten Kosten (Standardisierte Kosten für übliche Minderungen) einen angemessenen Abschlag vornehmen kann und muss.

- Die km-Sätze sind zudem zu hoch angesetzt. Sie belasten in unverhältnismäßiger Weise über die Netzentgelte die Stromverbraucher zusätzlich. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Kompensation nach Eingriffsregelung weiterhin vollständig zu leisten ist, Ausgleichszahlungen an Gemeinden geleistet werden und nach der aktuellen Regelung auch Minderungsmaßnahmen parallel finanziert werden müssen.
Dies gilt insbes. vor dem Hintergrund, dass sich durch die Regelungen des Art. 6 alleine eine signifikante Beschleunigung nicht erreichen lässt, da nach wie vor ein umfangreiches Prüfprogramm abzuarbeiten ist.
- Nicht geklärt ist zudem die Anrechenbarkeit von bereits geplanten und/oder umgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bei Vorhaben, deren Planung und Genehmigungsverfahren bereits weiter fortgeschritten sind. Hier ist eine Anrechnung solcher Maßnahmen auf die Höhe des Ersatzgeldes zu regeln. Andernfalls wären die Vorhabenträger schon aus Effizienzverpflichtungen heraus dazu gehalten, aufgrund der sonst doppelt anfallenden Kosten von einem Antrag auf Anwendung der Regelungen abzusehen.

Weitere Aspekte:

- **Umsetzung des Prioritätsprinzips des Art. 3 Abs. 2 EU-NotfallVO**

Art. 3 Abs. 2 EU-NotfallVO regelt das Prioritätsprinzip für die Abwägung auch für die mit EE-Projekten „*verbundenen Ausbau der Netzinfrastruktur*“. Dies ist mehr als der in Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1a VO geregelte Netzanschluss. Eine Anwendung auf die Vorhaben des Stromnetzausbaus liegt daher nahe, ist derzeit jedoch nicht vorgesehen. Es sollte auf dieser Grundlage eine gesetzliche Umsetzung in § 43 Abs. 3 EnWG geben, die sich an § 2 S. 2 EEG (2023) orientiert und als Optimierungsgebot z.B. dem Planungsgrundsatz der Geradlinigkeit und des kurzen und gestreckten Verlaufs ein besonderes Gewicht in der Abwägung einräumt.

- **Entlastung des Verfahrens durch weitergehende nationale Regelung in Bezug auf die Eingriffsregelung zur Erleichterung von Ersatzgeldzahlungen**

Die Eingriffsregelung, die keinen europäischen Ursprung hat, könnte für die NABEG-Vorhaben geändert werden. Es könnte geregelt werden, dass kein Ausgleich mit aufwändiger Flächensuche notwendig ist, sondern in Anlehnung an die EU-VO auch hier gleich aufs Ersatzgeld umgeschwenkt werden darf. Dies würde einen erheblichen zeitlichen Vorteil bringen.

- **Ausnahme von § 13 KSG**

Der Gesetzgeber könnte regeln, dass NABEG-Vorhaben von der Berücksichtigungspflicht des § 13 KSG ausgenommen werden, da diese im Betrieb den Klimaschutz fördern wenn sie der Durchleitung von EEG-Strom dienen. Das würde zumindest ausschließen, dass den Vorhabenträger weitreichende Ermittlungspflichten auch in Bezug auf verwendete Produkte (Stahl, Kabelherstellung) treffen. Ein so weitreichendes Verständnis dient nun gerade nicht der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.